



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

„Robotik in der Pflege – praktischer Nutzen und ethische Leitlinien“

veröffentlicht am 17.06.2021
auf www.bund.de

1. Hintergrund und Ziel der Förderung

Die Anwendungsmöglichkeiten von robotischen Assistenzsystemen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben bei Pflegebedürftigkeit erscheinen vielfältig. Deshalb werden besonders im Bereich der Kranken- und Langzeitpflege die technischen Fortschritte aufmerksam verfolgt. Im fachlichen wie gesellschaftlichen Diskurs über das Thema werden Hoffnungen, aber auch Skepsis und Sorgen zum Ausdruck gebracht.

Der Einsatz von robotischen Assistenzsystemen bei alltäglichen Aufgaben, wie z.B. der Körperpflege, der Nahrungsauf- oder Medikamenteneinnahme, kann Gepflegten und Pflegenden helfen. KI-gestützte, z.T. sprechfähige Pflegeroboter, die emotionale Bedürfnisse erfüllen (z. B. sogenannte „Pflegerobben“ wie Paro) oder auf kommunikative Äußerungen (Wünsche, Befindlichkeiten) reagieren, können Pflegebedürftige in der Gestaltung ihres Alltags unterstützen oder zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, wie dem regelmäßigen Gedächtnistraining von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, eingesetzt werden.

Insbesondere die Entlastung der Pflegenden bei zeitintensiven oder körperlich anstrengenden Routineaufgaben, wie z. B. Hol- und Bring- oder Hebetätigkeiten bietet die Chance, mehr Freiraum für individualisierte Pflegehandlungen zu gewinnen. Zugleich bestehen Bedenken, dass technische Innovationen vorrangig ökonomischen Interessen dienen sollen und so das menschliche Miteinander in der Pflege zu schwächen drohen. Es gibt zudem Befürchtungen, dass freiwerdende Ressourcen vordringlich zur Behebung personeller und finanzieller Engpässe mancher Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden könnten.

Viele Assistenzsysteme, insbesondere KI-gestützte und sozial assistierende Begleitroboter, befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und haben bislang kaum Eingang in die Pflege gefunden. Dies bietet die Chance, sich zum jetzigen Zeitpunkt vorausschauend mit den möglichen Veränderungen durch diese innovativen Technologien zu beschäftigen. Es gilt, die Entwicklung und Anwendung so zu gestalten, dass der Einsatz von Robotik im Pflegebereich dazu beiträgt, die zwischenmenschliche Pflegearbeit zu unterstützen und zu verbessern.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung möchte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Projekte fördern, die die Chancen und Risiken des Einsatzes, aber auch die Problematik des Nicht-Einsatzes von robotischen Systemen in der Kranken- und Langzeitpflege sachlich analysieren und wertorientiert abwägen.

Durch eine multiperspektivisch und interdisziplinär angelegte Analyse der Sachverhalte und Folgen, der gesellschaftlichen Bedarfe und der Passfähigkeit zwischen Bedarfen und technischen Lösungen soll Orientierungswissen für den gesellschaftlichen Diskurs und für Entscheidungsprozesse auf Ebene der Politik, der Selbstverwaltung und der Pflege „vor Ort“ generiert werden. Dies sollte die Erörterung der Frage einschließen, wie – insbesondere angesichts des demographischen Wandels, vor dem Hintergrund der sich ändernden Familienstrukturen und steigender Pflegekosten – mit Alter und Pflegebedürftigkeit in der Gesellschaft umgegangen werden soll. Hieraus könnten z.B. ethische bzw. praktische Leitlinien entstehen, die je nach Zielgruppe Orientierung geben können für politische Entscheidungen (Makroebene), für die Ausgestaltung von Pflegediensten/-einrichtungen/-angeboten (Mesoebene) und die Gestaltung der individuellen Pflegebeziehungen (Mikroebene).

2. Gegenstand der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist die Förderung von Einzel- bzw. Verbundvorhaben, die den Einsatz von Robotik in der Pflege unter praktischen wie ethischen Gesichtspunkten untersuchen. Zentraler Maßstab soll dabei das Wohl der pflegebedürftigen Menschen sein (als eine Form des Patientenwohls im Sinne des Wohls *aller* gegenwärtigen und zukünftigen Patientinnen und Patienten). Zentrale Frage soll sein, wie und unter welchen Bedingungen robotische Systeme zu *guter* Pflege – ggf. auch zu besserer Diagnostik und Therapie – und dadurch zum Patientenwohl beitragen können. Zudem soll die Frage erörtert werden, wie und unter welchen Bedingungen der Einsatz robotischer Systeme – zum Hauptzweck des Patientenwohls – in positiver Nebenwirkung eventuell *auch* Entlastung von Pflegenden und / oder des Pflegesicherungssystems (einschließlich seiner nachhaltigen Finanzierbarkeit) beitragen kann. Eine weitere Dimension könnte die Frage betreffen, wie und unter welchen Bedingungen die Nutzung von Daten, die durch den Einsatz robotischer Systeme in realen Pflegezusammenhängen generiert werden, zu patientenwohldienlicher Forschung beitragen könnte.

Dabei kann pflegerisches Handeln in allen Pflegebereichen, wie der häuslichen Pflege durch Angehörige, der ambulanten Pflege durch Pflegedienste, akut- oder langzeitstationärer Pflege und für alle Altersstufen (Pflege von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren bzw. hochbetagten Menschen) betrachtet werden.

Die Projekte sollen zum gesellschaftlichen und politischen Diskurs über Robotik in der Pflege beitragen und ethische Orientierung für die Nutzung von Robotik in der Pflege geben. Die ethische Analyse und Reflexion soll sich mit aktuellen ethischen Positionierungen zum Thema (wie z.B. der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats¹) auseinandersetzen und auf die Werteordnung des Grundgesetzes argumentativ Bezug nehmen. Hierzu gehört auch die Frage, wie und unter welchen Bedingungen der Einsatz von Robotik in der Pflege dazu beitragen kann, Werte wie Würde, Selbstbestimmung, Solidarität besser zu schützen. Die Projekte sollen dazu beitragen, Nutzenpotentiale deutlich zu machen, Schadenspotentiale zu identifizieren und ethisch vertretbare Wege zu nutzenoptimierender, risikominimierender Anwendung aufzuzeigen. So sollen Handlungsoptionen für die betroffenen Akteure aus Politik, Versorgung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entwickeln – unter Erörterung der Pro- und Contra-Argumente, die im Zusammenhang mit Robotik in der Pflege bereits anstehen oder absehbar sind.

Für die Forschungsanträge können unter anderem folgende Themengebiete in Frage kommen:

- Untersuchungen zur anwendungsbezogenen Bewertung robotischer Unterstützungssysteme, die über die Frage technischer und medizinisch-pflegerischer Tauglichkeit hinaus den potentiellen Nutzen – für verbesserte Pflege, Diagnostik und Therapie, evtl. für patientenwohldienliche Forschung, für die Entlastung der Pflegenden und / oder des Pflegesicherungssystems – identifizieren und im Hinblick auf das Patientenwohl als obersten Maßstab abwägen. Dabei ist die Einbettung robotischer Unterstützungssysteme in und die Auswirkungen auf die zwischenmenschliche Pflegeinteraktion zu berücksichtigen.
- **Projekte, die sich mit dem pflegebezogenen Einsatz von Robotik und damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Entwicklungen befassen und den potentiellen Nutzen von Robotik in der Pflege für Werte wie Selbstbestimmung und Solidarität untersuchen.** Dies kann z. B. durch empirische, wertereflektierte Forschung geschehen, die den Einsatz von robotischen Systemen in pflegerischen Settings evaluiert und die individuellen wie gesellschaftlichen Bedarfe und Nutzenpotentiale sowie die Akzeptabilitätsbedingungen von (zukünftigen) technologischen Entwicklungen im Pflegegeschehen identifiziert.
- **Aufzeigen von Wegen, wie praktische Aspekte der Anwendung im Pflegegeschehen und „Werte“ (wie Würde, Selbstbestimmung, Solidarität) in die vorausschauende, partizipative und bedarfsgerechte Entwicklung neuer robotischer Pflege-Unterstützungssysteme Technologien eingebettet werden können.**

Die medizinisch-pflegewissenschaftlich objektivierbaren *Bedarfe* (im Sinne des sachlich Notwendigen) von Pflegebedürftigen wie Pflegenden sollten ebenso berücksichtigt werden wie die subjektiven (z.B. durch strukturierte Interviews identifizierten) *Bedürfnisse* und Wertvorstellungen von Pflegebedürftigen (z.B. Wahrung von Selbstbestimmung) wie Pflegenden. Im Rahmen der Projekte sind auch eventuelle Gender- oder Kulturunterschiede zu beachten. Schließlich sollten die normativen, rechtlichen, ökonomischen, institutionellen und technischen Rahmenbedingungen, unter denen Robotik in der Pflege eingesetzt wird oder zum Wohle der Menschen eingesetzt werden sollte, reflektiert werden.

¹ Deutscher Ethikrat, Robotik für gute Pflege, Stellungnahme, 10. März 2020, <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/2020/ethikrat-chancen-fuer-die-pflege-durch-verantwortliche-nutzung-von-robotik/>

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) die notwendige wissenschaftliche Kompetenz zur Bearbeitung eines gewählten Themas gemäß dem in dieser Förderbekanntmachung zugrunde gelegten Verständnis von angewandter Ethik als informierter wertereflektierender Abwägung nachweisen können.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderbekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); insbesondere Abschnitt 2.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben bzw. Kosten deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt

zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung von externen Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

a) Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Projektanträge müssen von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer von maximal 30 Monaten (siehe 5.: Umfang der Förderung) belastbare und argumentativ nachvollziehbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Im Falle interdisziplinärer Projektvorschläge ist die geplante Ausgestaltung der Zusammenarbeit darzustellen. Aus dem Projektantrag muss zudem deutlich werden, aus welchen Gründen welcher Ethik-Ansatz oder welche Ethik-Ansätze für die Bearbeitung der gewählten Fragestellung für sinnvoll gehalten werden.

Die Forschungsvorhaben sollen auch Konzepte zur Kommunikation über den Forschungsgegenstand im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs enthalten.

b) Relevanz und Neuigkeitswert

Die in den Vorhaben zu untersuchenden Themen müssen wichtige praktische und ethische Aspekte von Robotik in der Pflege aufgreifen, deren Bearbeitung von hoher Dringlichkeit und Aktualität ist. Die Nutzungsmöglichkeiten der Ergebnisse für die Aufgaben des BMG und eventuelle weitere Verwertungsmöglichkeiten sind darzustellen. Die Verwendbarkeit der Ergebnisse für den öffentlichen Diskurs hängt dabei insbesondere davon ab, inwieweit das Ergebnis als argumentativ nachvollziehbarer Beitrag ethischer Analyse und Reflexion in der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion über normative Orientierung und Kriterien zur Ausgestaltung und Beurteilung von Robotik in der Pflege nutzbar ist.

c) Kritische Reflexion

Das Vorhaben muss normative Prämissen und sonstige Annahmen, Eingrenzungen des Themengebiets oder die Auswahl bestimmter Schwerpunkte und ggf. empirischer Methoden systematisch reflektieren und die Gründe sowie die erfolgten Abwägungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, darstellen. Sollen empirische Methoden angewandt werden, sind deren Nutzen und Grenzen für die Bearbeitung ethischer Fragestellungen kritisch zu erörtern (Aussagekraft empirischer Befunde für normative Entscheidungen z.B. im Hinblick auf legislative oder administrative Vorgaben zum Einsatz von Robotik in der Pflege).

d) **Forschungsinfrastruktur**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, müssen der Zugriff und die Nutzungsmöglichkeiten eventuell notwendiger Sekundärdaten sowie im Falle einer Befragung die Befragungsmethodik und der Zugang zur Zielgruppe geklärt sein. Es ist eine Zusage der Kooperationspartnerinnen und -partner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorzulegen.

e) **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

f) **Nachhaltigkeit**

Im Antrag muss dargestellt, wie die Ergebnisse der Studie der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und das Zurverfügungstellen der Forschungsergebnisse für die (Fach-) Öffentlichkeit wird vorausgesetzt.

g) **Einbindung von Kooperationspartnern**

Die Partner haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartnerinnen und -partner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

h) **Genderaspekte und Interkulturalität**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen. Kulturelle Unterschiede (z.B. bei Menschen mit Migrationshintergrund) sind angemessen zu berücksichtigen.

i) **Partizipation**

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

Die Bereitschaft zum Austausch zwischen den geförderten Vorhaben sowie mit Vorhaben anderer, thematisch verwandter Fördermaßnahmen des Bundes wird vorausgesetzt. Dieser Austausch wird möglicherweise durch Arbeitsgespräche zum Erfahrungsaustausch oder ähnliche Veranstaltungen unterstützt. Auf Initiative der geförderten Vorhaben entstehende Ansätze für eine gemeinsame Verwertung, Nutzung oder öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten und Ergebnissen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung von Projekten kann über einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen bis zu 690.000 Euro für den genannten Förderzeitraum zur Verfügung. Voraussichtlicher (frühester) Projektbeginn ist das 2. Quartal 2022.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der

Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

6. Rechtsgrundlage

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

7. Hinweis zu Nutzungsrechten und Barrierefreiheit

Es liegt im Interesse des BMG, die Ergebnisse der Vorhaben für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

Barrierefreiheit

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei

8. Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
DLR Projektträger
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:
Dr. Bettina Möller-Bock
Telefon: 030 67055 8268
Dr. Maren Walgenbach
Telefon: 0228-3821 1685
E-Mail: projektraeger-bmg@dlr.de

8.2 Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. In der zweiten Stufe wird nach Aufforderung der förmliche Förderantrag gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 31.08.2021, 12.00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache in elektronischer Form (PDF-Datei) unter

<https://ptoutline.eu/app/robotik>

vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4 Format, Schrift "Arial" oder "Times New Roman" Größe 11, 1,5 zeilig, Ränder jeweils 2,0 cm) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: projekttraeger-bmg@dlr.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass ein Vorhaben von mehreren Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechperson zu benennen, welche die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Die Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachtendenkreises unter Berücksichtigung der obengenannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Projekte ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Förderinteressierten schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen.

Nach abschließender Prüfung der förmlichen Förderanträge entscheidet das BMG auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung der vorgelegten Anträge.

Weder aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung noch aus der Aufforderung zur Antragstellung kann ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilfe-rechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 17.06.2021

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Frank Niggemeier

Anlage

Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 40 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO);
- 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung.

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEuI-Unionsrahmens (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) verwiesen. Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);

- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.